



Ortsverband Berg

Freie Demokratische Partei – Ortsverband Berg

ORTSVERBANDSSATZUNG

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck und Rechtsform

§ 2 Mitgliedschaft

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

§ 3 Ortsverbandsgebiet

§ 4 Unterteilung

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 5 Organe des Ortsverbandes

§ 6 Die Ortsmitgliederversammlung

§ 7 Teilnahme und Stimmrecht

§ 8 Geschäftsordnung der Ortsmitgliederversammlung

§ 9 Der Ortsvorstand

§ 10 Einberufung des Ortsvorstandes

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 11 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 12 Finanz- und Beitragswesen

§ 13 Amtsdauer

§ 14 Satzung

§ 15 Inkrafttreten



Ortsverband Berg

Freie Demokratische Partei – Ortsverband Berg

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 – Zweck und Rechtsform

Der Ortsverband Berg ist eine Gliederung des Kreisverbandes Ravensburg der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Baden-Württemberg.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Dem Ortsverband Berg gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in der Gemeinde Berg ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes, sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. (4) der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen.

Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

§ 3 – Ortsverbandsgebiet

(1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt sich mit dem Gebiet der Gemeinde Berg.

(2) Die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Ravensburg kann andere Regelungen beschließen.



Ortsverband Berg

Freie Demokratische Partei – Ortsverband Berg

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 4 - Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Ortsmitgliederversammlung
2. der Ortsvorstand

§ 5 - Die Ortsmitgliederversammlung

(1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Die ordentliche Ortsmitgliederversammlung findet alle zwei Jahre rechtzeitig vor der Kreisjahreshauptversammlung statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 10 % der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung erfolgt gem. § 13 Abs. (2). Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

(4) Die ordentliche Ortsmitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Anträge zur ordentlichen Ortsmitgliederversammlung können vom Ortsvorstand und von jedem angehörigem Mitglied gestellt werden. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der an der Ortsmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Ortsmitgliederversammlung hat vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. die Entlastung des Ortsvorstandes,
3. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 8 Abs. (1) Nr. 1 bis 3 und Abs. (3).



Ortsverband Berg

Freie Demokratische Partei – Ortsverband Berg

Die Wahlen des Ortsvorstands sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

(6) Die Ortsmitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 6 – Teilnahme und Stimmrecht

(1) Ortsmitgliederversammlungen sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für die ganze Ortsmitgliederversammlung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 2 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Ortsmitgliederversammlung mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 7 – Geschäftsordnung der Ortsmitgliederversammlung

(1) Ortsmitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein von der Versammlung zu wählender Tagungsleiter die Versammlung.

(2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 13 Abs. (4) gilt entsprechend.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Ortsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Ortsmitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.



Ortsverband Berg

Freie Demokratische Partei – Ortsverband Berg

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 - Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem/r Ortsvorsitzenden,
2. einem/r stellvertretenden Ortsvorsitzenden für Presse & Öffentlichkeitsarbeit,
3. einem/r stellvertretenden Ortsvorsitzenden für Organisation.

(2) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.

(3) Auf der Vorschlagsliste der FDP Berg gewählte Gemeinderatsmitglieder haben ein Anwesenheits- und Rederecht für Sitzungen des Ortsvorstands. Sie können für einzelne Tagesordnungspunkte durch einstimmigen Beschluss des Ortsvorstands von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss einer ordentlichen Ortsmitgliederversammlung kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob bis zu zwei Beisitzer in den Ortsvorstand gewählt werden sollen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Ortsmitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes.

§ 9 - Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.



Ortsverband Berg

Freie Demokratische Partei – Ortsverband Berg

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 11 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landes- sowie des Kreisverbandes.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 12 - Finanz- und Beitragswesen

Die Vorschriften der Satzung sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Ravensburg sind für den Ortsverband verbindliche, direkt oder analog anzuwendende Satzungsbestimmungen. Die Finanz- und Beitragshoheit verbleibt beim Kreisverband Ravensburg.

§ 13 - Amtsdauer

(1) Die Amtszeit des Ortsvorstands beträgt zwei Jahre.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Ortsverbandes stellen, der auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden a. o. Ortsmitgliederversammlung behandelt werden muss. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(3) Spricht eine nach Abs. (2) einberufene Ortsmitgliederversammlung dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Die Ortsmitgliederversammlung wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die regulären Wahlen vorgenommen werden.



Ortsverband Berg

Freie Demokratische Partei – Ortsverband Berg

§ 14 - Satzung

(1) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Kreisverbandes Ravensburg sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes Berg und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Ortsmitgliederversammlung mit Wirkung zum 19. Oktober 2013 in Kraft.